

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914**

33 (30.12.1914)

# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 30. Dezember 1914.

### Inhalt.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Verwendung von Schülern im Dienste der freiwilligen Krankenpflege betreffend.

Die Abhaltung von Prüfungen für Schulfremde (Extranee) betreffend.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Verwendung von Schülern im Dienste der freiwilligen Krankenpflege betreffend.

Die Vergünstigungen, die

- a. nach unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1914, die Ausstellung von Reisezeugnissen an Kriegsteilnehmer betreffend, — Schulverordnungsblatt Nr. XXXII Seite 301 —
- b. nach dem drittlezten Absatz unserer Bekanntmachung vom 26. November 1914, die Abhaltung einer außerordentlichen Reiseprüfung betreffend, — Schulverordnungsblatt Nr. XXXI Seite 294 — und
- c. nach Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 30. November 1914, die Abhaltung einer außerordentlichen Abgangsprüfung an den Lehrerseminaren betreffend, — Schulverordnungsblatt Nr. XXXI Seite 295 —

den als Kriegsfreiwilligen oder Fahnenjüngern ins Heer eingetretenen Schülern der Höheren Schulen und Böglingen der Lehrerseminare zugestanden sind, kommen auch denjenigen Schülern und Böglingen dieser Anstalten zu, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und den Nachweis erbringen, daß sie nach Zustimmung ihrer Väter oder Vormünder zur Dienstleistung in der freiwilligen Krankenpflege im Etappengebiet für die ganze Dauer des Krieges sich verpflichtet haben und angenommen sind. Diese Vergünstigungen erstrecken sich nicht auf

diejenigen, welche sich nur einige Monate zum freiwilligen Krankenpflagedienst im Etappen-  
gebiet verpflichtet haben.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Bahl.

Die Abhaltung von Prüfungen für Schulfremde (Extraneer) betreffend.

Die junge Leute, die, ohne Schüler einer staatlichen Höheren Schule zu sein, als Fahnen-  
junger — vorbehaltlich des Nachweises der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung — oder  
als Kriegsfreiwillige bei einem bestimmten Truppenteil oder zur Verwendung als Kranken-  
pfleger im Etappendienst für die ganze Dauer des Krieges angenommen sind, können während  
der Dauer des Krieges jederzeit einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule  
zur Ablegung der Reifeprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Reife für die Unter-  
prima oder Oberprima zugewiesen werden.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Anschluß der in § 20 der diesseitigen  
Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten  
betreffend, bezeichneten Nachweise unmittelbar bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Bahl.

